BESONDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

4,55 % Nachrangige Anleihe der Oberbank AG 2023 – 24.02.2031 (AT000B127337)

Diese Unterlage enthält eine Übersetzung folgender Risikofaktoren aus dem Basisprospekt der Oberbank AG („Emittentin“) vom 10.02.2023:

Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Die Bedingungen für eine Abwicklung sind:

(a) von der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird; und

(b) unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und anderer relevanter Umstände besteht keine begründete Aussicht darauf, dass alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen eines institutionellen Sicherungssystems, oder aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder die Abschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente, die in Bezug auf das Institut ergriffen werden, den Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verhindern; und

(c) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung hat die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anzuwenden: (i) Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**"); (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**"); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") (wie zB die Nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln im Sinne des § 131 Abs. 3 BaSAG (sogenannte "nicht-bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der Nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und andere bestimmte Forderungen sowie nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Gläubiger folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.

(c) die Liquiditätsreserve innerhalb eines Liquiditätsverbundes gemäß § 27a BWG und innerhalb eines Kreditinstitutsverbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in dem von § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Darüber hinaus müssen die EU-Mitgliedstaaten gemäß dem durch das EU-Bankenpaket neu eingeführten Artikel 48 (7) BRRD sicherstellen, dass alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie die Nachrangigen Schuldverschreibungen in jenem Umfang, in dem die Nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), in einem Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang haben als alle Forderungen, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultieren. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als eine Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert..

Folglich werden bei Inkrafttreten der jeweiligen österreichischen Vorschriften zur Umsetzung dieser neuen Bestimmungen (die höchstwahrscheinlich auch für bestehende Instrumente gelten werden) die Forderungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen einen niedrigeren Rang haben als Forderungen aus einem Posten, der zum Zeitpunkt der Begebung der Verpflichtungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteil anerkannt wurde, der aber zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin nicht mehr als Eigenmittelbestandteil anerkannt wird.

Daher wären im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Forderungen der Inhaber der Nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den vorstehend unter (a) bis (e) aufgeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach deren Bedingungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften den Verpflichtungen der Emittentin aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen zum maßgeblichen Zeitpunkt im Rang nachgehen oder deren Vorrang zum Ausdruck gebracht wird. Den Inhabern der Nachrangigen Schuldverschreibungen werden nur dann Zahlungen auf ihre Forderungen geleistet, wenn und soweit die (ihnen gegenüber vorrangigen) Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die oben genannte Insolvenzhierarchie ist zudem für die Reihenfolge von Herabschreibung und Umwandlung relevant, sofern die Emittentin der Abwicklung unterliegt.

Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital, das die Emittentin ausgeben und/oder aufnehmen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den Nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren.

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligstellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen (außer im Fall von Nullkuponanleihen) oder Kapital zu beschleunigen.

Darüber hinaus unterliegen die Nachrangigen Schuldverschreibungen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die ihre Fähigkeit, bei einer Abwicklung Verluste zu absorbieren, schwächen würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen erhöhen würde.

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer Nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Daher können Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die Nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die Nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die Nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Daher sollten potentielle Investoren bedenken, dass es vorkommen kann, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der Nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die Nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die Nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag zurückzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist frühestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission der ersten Tranche der Schuldverschreibungen und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf möglich.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der Nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten wie den Nachrangigen Schuldverschreibungen nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der Nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist keine Einschätzung möglich, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der Nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der Nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Die Emittentin lehnt es ab und Investoren sollten daher nicht davon ausgehen (und in der Erwartung investieren), dass sie ein ihr in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird. Anleihegläubiger der Nachrangigen Schuldverschreibungen könnten daher gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die Nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Ungeachtet dessen, dass die Emittentin mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen ausübt, sind die Inhaber der Nachrangigen Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Anlagen aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine andere als die erwartete Rendite und Fälligkeit aufweisen können.

Mögliche Interessenskonflikte:

Die Oberbank AG hat ein Interesse daran, dass Kunden die von ihr emittierten Nachranganleihen erwerben, zumal dieser Erwerb zu einer Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin und zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligung des Anlegers führen könnte.

Wichtige Hinweise:

Informationen zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung („Bail-in“) finden Sie unter www.oberbank.at/glaeubigerbeteiligung. Für diese Anleihe besteht kein Schutz durch die gesetzliche Einlagensicherung. Nähere Informationen zu weiteren Unterschieden zwischen Anleihen und Bankeinlagen sind auf der Homepage der Oberbank AG unter www.oberbank.at/finanzinstrumente verfügbar.

Alleinverbindliche Rechtsgrundlage für die 4,55 % Nachrangige Anleihe der Oberbank AG 2023 – 24.02.2031 sind die veröffentlichten Endgültigen Bedingungen inklusive Zusammenfassung sowie der Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Oberbank AG vom 10.02.2023 samt aller Nachträge. Diese Unterlagen können auf der Homepage der Oberbank AG www.oberbank.at unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ kostenlos eingesehen werden.

Neben den hier angeführten speziellen Risikofaktoren in Bezug auf die 4,55 % Nachrangige Anleihe der Oberbank AG 2023 – 24.02.2031 sind auch die weiteren Risikofaktoren in der „Emissionsspezifischen Zusammenfassung“ und im Basisprospekt der Oberbank AG vom 10.02.2023 ab Seite 11 ff zu beachten.